

April 2018

Ferienjobs

Steuertipps

PRECISE. PROVEN. PERFORMANCE.

Ferienjobs: Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Wenn (studierende) Kinder für die Ferien einen lukrativen Ferienjob finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die Eltern kann ein Ferienjob allerdings auch zu empfindlichen finanziellen Einbußen führen.

Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres

Die gute Nachricht vorweg: Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres können ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

Kinder ab dem 20. Lebensjahr

Aufpassen muss man aber bei Kindern ab 19 Jahren: Um in diesem Fall die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren, darf das nach Tarif zu versteuernde Jahreseinkommen des Kindes (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) EUR 10.000,- nicht überschreiten, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird.

Umgerechnet auf Brutto-Gehaltseinkünfte darf ein Kind daher insgesamt bis zu brutto rund EUR 12.400,- pro Jahr (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw. einschließlich der Sonderzahlungen brutto rund EUR 14.500,- pro Jahr verdienen, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen.

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „schädlichen“ Einkünften zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern sämtliche der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende Besonderheiten sind zusätzlich zu beachten:

- Ein zu versteuerndes Einkommen, das in Zeiträumen erzielt wird, für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht (z. B. bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenzbetrages nicht einzubeziehen.
- Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens nicht automatisch weg, sondern natürlich erst dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Kindes pflichtgemäß dem Finanzamt melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

Die gute Nachricht vorweg: Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres können ganzjährig beliebig viel verdienen, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

Aus der Sicht des Kindes selbst ist Folgendes zu beachten:

- Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von EUR 438,05 (Wert 2018) fallen wegen geringfügiger Beschäftigung keine Dienstnehmer-Sozialversicherungsbeiträge an. Liegt der Monatsbezug über dieser Grenze, werden dem Kind die vollen Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Allerdings kann es bei niedrigen Einkünften bei der Veranlagung zu einer Rückvergütung von Sozialversicherungsbeiträgen („Negativsteuer“) kommen. Danach können 50% der

Sozialversicherungsbeiträge bis max. EUR 400 (EUR 500 mit Pendlerpauschale) vom Finanzamt vergütet werden.

- Bei Ferienjobs in Form von Werkverträgen oder freien Dienstverträgen, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem Jahreseinkommen (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von EUR 11.000,- für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Eine Ferienbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer (im Regelfall 20 %). Umsatzsteuerpflicht besteht jedoch erst ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20 % Umsatzsteuer) von mehr als EUR 36.000,- (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine Umsatzsteuererklärung muss ebenfalls erst ab Umsätzen von EUR 30.000,- abgegeben werden.

Moore Stephens City Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
1015 Wien, Kärntner Ring 5–7
T +43 1 531 74-0
E office@msct.at

3500 Krems, Hafnerplatz 12
T +43 2732 847 50-0
E office.krems@msct.at

www.msct.at

 www.msct.at/facebook